

Abschrift zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 284/74Beschluß:

in der Entschädigungssache

Heinz Erwin R[REDACTED],

R[REDACTED], M[REDACTED], Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Niedersachsen

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Auenstraße 14, Hannover 91,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
16. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Celle vom 7. November 1973
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht geht zu Recht davon aus, daß der
Kläger bis zum 31. März 1967 zumindest den Anspruch bezeich-
nen mußte, den er nach Art. III Nr. 2 BEG-SchlußG erneut er-
heben wollte. Der vorgedruckten Anmeldung von 7 Entschädi-
gungsansprüchen war nicht zu entnehmen, welcher der Ansprü-
che bearbeitet werden sollte (BGH RZW 1974, 184; Urteile
vom 24. Februar 1977 - IX ZR 55/76 - und vom 24. März 1977
- IX ZR 134/72). Der Kläger ist deshalb mit seinem Anspruch
nach § 190 a BEG ausgeschlossen. Wiedereinsetzung in die ver-

236

- 3 -

skunkte Frist des § 190 a BEG findet nicht statt. Auf die weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts zu Ansprüchen aus der Neufassung des Bundesentschädigungsgesetzes durch das BEG-SchlußG kommt es danach nicht mehr an.

Abhilfe kommt nicht in Betracht. Die Grundsätze über das Abhilfeverfahren erlauben es nicht, die Überleitungsvoraussetzungen des Art. III BEG-SchlußG zu unterlaufen (BGH RZW 1975, 17).

Dr. Thumm

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)